LAND TIROL

Bezirkshauptmannschaft Imst
Verkehrsstrafen

Amtssigniert. SID2026021030568
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Janine Santer, BA
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5280
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-SPB-942/1-2026
Imst, 03.02.2026

Verkehrsmaßnahmen/Verkehrsbeschränkungen Gemeinde Imst
Weiberfasnacht 2026

Verordnung

Gemäß § 94b Abs. 1 lit. b iVm. § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird von der Bezirkshauptmannschaft Imst für die Veranstaltung Weiberfasnacht 2026 in Imst zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden bzw. ruhenden Verkehrs und der Lage und Beschaffenheit der Straße wie folgt verordnet:

§ 1

Am Donnerstag 12.02.2026 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden folgende Gemeindestraßen im gesamten Verlauf für den gesamten Fahrzeugverkehr ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters gesperrt:

Gemeindestraßen im gesamten Verlauf: Pfarrgasse ab dem Kreuzungsbereich mit der Malchbachgasse – Kramergasse – Dr.-Carl-Pfeiffenberger-Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der Rathausstraße;

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen an den Standorten lt. Beilage „Weiberfasnacht“.

§ 2

Im Gemeindegebiet von Imst wird am Donnerstag 12.02.2026 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einbahnstraße im Bereich der Floriangasse von Höhe Druckerei Alpendruck bis zum Mühlenweg aufgehoben.

Die Kundmachung gem. § 44 StVO 1960 erfolgt durch Abdecken bzw. Abdrehen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen.

§ 3

Im Gemeindegebiet von Imst wird am Donnerstag 12.02.2026 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einbahnstraße vom Kreuzungsbereich Dr.-Carl-Pfeiffenberger-Straße/Schustergasse bis zum Kreuzungsbereich Schustergasse/Ballgasse aufgehoben.

Die Kundmachung gem. § 44 StVO 1960 erfolgt durch Abdecken bzw. Abdrehen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung (Aufstellung der Verkehrszeichen) erfolgt durch die Stadtgemeinde Imst.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Tag der Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Imst mittels beiliegendem Formular schriftlich bekannt zu geben.

Für die Bezirkshauptfrau:

Santer, BA

Anlagen:
Weiberfasnacht
Blankoformular Kundmachungsvermerk

Ergeht an:
Arbeiterkammer Imst, per E-Mail an: imst@ak-tirol.com
Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, im ELAK an: BBA Imst
Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, per E-Mail an: bk-imst@lk-tirol.at
Polizeiinspektion Imst, per E-Mail an: PI-T-Imst@polizei.gv.at
Stadtgemeinde Imst, Theres Sattlecker, per E-Mail an: t.sattlecker@imst.gv.at
Stadtgemeinde Imst, per E-Mail an: gemeinde@imst.gv.at
Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung für Verkehrspolitik, per E-Mail an: verkehr@wktirol.at
Wirtschaftskammer Tirol Bezirksstelle Imst, per E-Mail an: imst@wktirol.at